

Bestände und Benutzung (Stand: August 2015)

1. Standesämter

- existierten seit 1.10.1874 in Preußen bzw. seit 1.1.1876 im Deutschen Reich
- konfessionsunabhängige, staatlich kontrollierte Personenstandsdokumentation
- größere Stadtgemeinden konnten in mehrere Standesamtsbezirke unterteilt werden, z.B. Frankfurt; auf dem Land konnten mehrere Gemeinden zu einem Standesamtsbezirk zusammengefasst sein
- Aufsichtsbehörden: nach der Kreisordnung in den Landkreisen in erster Instanz der Kreisausschuss, in den Stadtgemeinden der Bezirksrat/Bezirksausschuss

2. Personenstandsunterlagen

- ab 1874/76: drei Register → Geburtsregister, Heiratsregister, Sterberegister
- Anlage von Hauptregistern (Standesamt) und Nebenregistern (Aufsichtsbehörde)
- Inhalt (seit 1876):

<i>Geburtsregister</i>	<i>Heiratsregister</i>	<i>Sterberegister</i>
Bezeichnung der Anzeigenden; Vermerk, dass und wie man sich von deren Persönlichkeit Überzeugung verschafft hat, Vermerk, dass die Eintragung den Anzeigenden vorgelesen wurde und dass sie von denselben genehmigt worden ist, sowie ihre Unterschrift bzw. Handzeichen		
Vor- und Familiennamen, Stand/Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden		Vor- und Familiennamen, Stand/Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden
Ort, Tag und Stunde der Geburt		Ort, Tag und Stunde des Todes
Geschlecht des Kindes		
Vornamen des Kindes	Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand/Gewerbe und Wohnort der Brautleute	Vor- und Familiennamen, Religion, Stand/Gewerbe, Wohnort und Geburtsort des Verstorbenen
		Vor- und Familiennamen seines Ehegatten oder Vermerk, dass der Verstorbene ledig gewesen ist
Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern		
	Vor- und Familiennamen, Alter, Stand/Gewerbe und Wohnort der zugezogenen Zeugen	
	die Erklärung der Eheschließenden	
	der Ausspruch des Standesbeamten	
Ort und Tag der Eintragung		
Unterschrift des Standesbeamten		

- ab 1928 müssen Namensverzeichnisse, die seit 1875 für die Hauptregister geführt werden müssen, auch für die Nebenregister angelegt werden, davor nicht immer vorhanden
- „Hinweise“ – interne Vermerke, die Verknüpfungen zu anderen Personenstandseinträgen herstellen (etwa Geburtseinträge von Kindern beim Heiratseintrag der Eltern) – werden 1926 in Preußen und 1935 im Deutschen Reich eingeführt. Übernahme ins Zweitbuch von 1938 bis 1975, faktisch lückenhafte Überlieferung (keine Führung des Zweitbuches zum Familienbuch seit 1958, Aussetzung der Beschreibung von Hinweisen von Okt. 1944 bis Sept. 1946)
- 1938 werden „Randvermerke“ (heute „Folgebeurkundungen“) obligatorisch, die Ereignisse, welche den Inhalt einer Eintragung verändern, aktualisieren oder berichtigen (etwa Scheidung oder Tod des ersten Ehegatten im Heiratsregister); diese werden mit ins Zweitbuch übernommen und auch bei Urkunden aus dem Register mit eingearbeitet
- ab 1920 werden die Religionszugehörigkeit sowie Angaben zu den Eltern in den Heirats- und Sterberegistern nicht mehr eingetragen

- Novellierung des Personenstandsgesetzes 1938:
 - o Bezeichnung „(Neben)register“ wird durch „(Zweit)buch“ ersetzt
 - o wieder Vermerk der Religionszugehörigkeit (diente dazu, Juden hervorzuheben, es sollte auch vermerkt werden, wenn Personen vom jüdischen Glauben konvertiert waren)
 - o wieder Nennung der Eltern in den Sterbebüchern
 - o Einführung des Familienbuchs anstatt des Heiratsregisters, das neben der Beurkundung der Heirat auch Eintragungen über die Familienangehörigen (sowohl die Eltern als auch die Kinder der Brautleute), Angaben über die Staatsangehörigkeit, das Reichsbürgerrecht und die rassische Einordnung umfasst. Für jeden Abkömmling wurde das Blatt so lange weitergeführt, bis er mit seiner Eheschließung ein eigenes Blatt im Familienbuch erhielt
 - o Angabe der Todesursache in den Sterbebüchern
 - o ab 1939 mussten Juden einen zusätzlichen weiteren Vornamen annehmen („Israel“ und „Sara“), der dem Geburts- und Heiratseintrag beizuschreiben war. Diese Angaben werden nach 1945 per Randvermerk wieder gelöscht

- Novellierung des Personenstandsgesetzes 1958:
 - o Aufteilung des Familienbuch „alten Stils“ in ein nicht fortzuführendes Heiratsbuch, in dem nur die Eheschließung beurkundet wurde, und ein Familienbuch „neuen Stils“ in Loseblattform, das neben Angaben zum Ehepaar Informationen über Eltern und Kinder enthielt und bei jedem Umzug des Ehepaares mit zum Standesamt des neuen Wohnorts „wanderte“ und fortgeführt wurde. Von der Loseblattkartei existierte keine Zweitüberlieferung
 - o Eltern des Betroffenen werden in den Sterbebüchern nicht mehr angegeben, ebenso wenig wie die Todesursache des Verstorbenen
 - o Zugehörigkeit zu einer Kirche, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft wird nur noch im Falle eines Einverständnisses der Beteiligten eingetragen

3. Archivierung und Benutzung

- bis 2009 Einsichtnahme nur für die Personen, auf die sich der Eintrag bezieht, oder deren Ehegatten, Vorfahren und Abkömmlinge; andere Personen hatten ein „rechtliches Interesse“ glaubhaft zu machen, etwa wenn sie in Erbschaftssachen Einblick nehmen mussten
- Novelliertes Personenstandsgesetz zum 1.1.2009: Einführung von Fortführungsfristen (110 Jahre bei Geburten-, 80 Jahre bei Heirats- und 30 Jahre bei Sterbebüchern); nach Ablauf dieser Fristen Anbietung an das zuständige Archiv und Benutzung nach archivrechtlichen Vorschriften (zur Einsicht genügt „berechtigtes Interesse“, z.B. wissenschaftliche, genealogische oder heimatgeschichtliche Forschung)
- Hessisches Ausführungsgesetz: Personenstandsregister sind komplett archivwürdig; Erstbücher werden bei Kommunen archiviert, Zweitbücher beim Personenstandsarchiv Hessen
- Einrichtung des Personenstandsarchivs in Neustadt (Hessen) zum 1.11.2009
- Erschließung im Archivinformationssystem der hessischen Staatsarchive Arcinsys (www.arcinsys.hessen.de). Hier bildet jede der 26 Standesamtsaufsichten einen Bestand, in jedem Bestand sind die historischen Standesamtsbezirke alphabetisch aufgelistet
- Derzeit sukzessive Onlinestellung der digitalisierten Register in Arcinsys

Hessisches Landesarchiv – Personenstandsarchiv
 Leipziger Str. 83
 35279 Neustadt (Hessen)

 Tel: 06692/ 20388-0
 Fax: 06692/ 20388-19
 E-Mail: personenstandsarchiv@stama.hessen.de
 Internet: www.landesarchiv.hessen.de

Öffnungszeiten des Benutzersaals: Mittwoch & Donnerstag 9.00-16.00 Uhr